



Allgemeine Geschäftsbedingungen der G.W.P. Manufacturing Services AG

I. Geltung der Bedingungen

Die Firma G.W.P. Manufacturing Services AG (nachfolgend „G.W.P.“), Rheinstraße 10C, 14513 Teltow ist ein Fertigungsdienstleister für mechanische Komponenten aus Metall und Kunststoff. Nachstehende Allgemeine Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen von G.W.P. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen etc.) erstellt G.W.P. ein Angebot. G.W.P. ist 15 Tage an das Angebot gebunden.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot von G.W.P. innerhalb der Angebotsfrist durch schriftliche Bestellung bestätigt oder ein entsprechender Vertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird.
3. Werden Teilaufträge oder der gesamte Auftrag vor oder nach Aufnahme der Serienfertigung storniert, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % der Gesamtrechnung, mindestens jedoch € 250,00 an. Erfolgt die Stornierung vor Produktionsstart, wird die bis dahin hergestellte Ware in voller Höhe in Rechnung gestellt.

III. Preise

1. Die Preise gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht im Preis enthalten sind vom Kunden veranlasste Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Vertragsgegenstands, gleich ob diese im Rahmen der Erstellung der Produktionsunterlagen, der Werkzeugherstellung, der Bemusterung, der Serienfertigung oder sonst gewünscht werden.
2. Der im Rahmen eines Auftrages für die ersten Lose der Werkstücke vereinbarte Stückpreis gilt nicht automatisch für später beauftragte und mittels des selben Werkzeugs zu fertigende Werkstücke.
3. Auftragsbestätigungen von G.W.P. sind bzgl. währungsbedingter Preisanpassungen unter Vorbehalt. Wir behalten uns aber nur dann eine Anpassung bei entgegengesetztem Preis vor, wenn die Währungsschwankung zwischen Auftragsbestätigung und Rechnungslegung 5 Prozent übersteigt.

IV. Produktionsunterlagen

1. Sofern Vertragsgegenstand die Fertigung von Werkzeugzeichnungen und/oder Konstruktionszeichnungen (Produktionsunterlagen) ist, sind diese nach Übersendung an den Kunden von diesem sorgfältig zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.
2. Der Inhalt der vom Kunden bestätigten Produktionsunterlagen spezifiziert den weiteren Vertragsgegenstand, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Werkzeuge und Werkstücke. Eine Beschaffenheitsgarantie folgt daraus nicht.
3. Der für die Fertigung der Produktionsunterlagen vereinbarte Preis ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zur Hälfte im voraus und zur anderen Hälfte bei Ablieferung der Produktionsunterlagen fällig.

V. Werkzeuge

1. Ist die Herstellung von Serien-Werkzeugen Gegenstand des Vertrages, so erfolgt diese in China nach chinesischem Standard für die Serienfertigung von Formteilen in China. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die Produktionsstätte in China. Ein weiterer Transport oder die Ausfuhr des Werkzeugs nach Deutschland sind nicht geschuldet (EXW). Für Prototypen-Werkzeuge gelten die jeweils aktuellsten zusätzlichen Angebotsbedingungen.
2. Zeichnungsänderungen/Änderungen der Anforderungen während des Werkzeugbaus sind kostenpflichtig ab eine Woche nach Bestätigung der Zeichnungen mit werkzeugrelevanten Informationen.
3. Nach Ablauf der vertraglich festgelegten Lebensdauer eines Werkzeugs wird die Einlagerung durch G.W.P. kostenpflichtig laut Preisliste.
4. Als Lebensdauer ist der im Einzelvertrag festgelegte Lebenszyklus vereinbart, höchstens jedoch fünf Jahre ab Lieferung an die Produktionsstätte in China.
5. Der für die Herstellung des Werkzeugs vereinbarte Preis ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zur Hälfte im voraus und zur anderen Hälfte bei Ablieferung des Erstmusters fällig.

VI. Erstmuster und Prüfericht

1. Vor der Aufnahme der Serienfertigung übersendet G.W.P. an den Kunden ein Erstmuster des Werkstücks inklusive Erstmusterprüfbericht. Der Kunde kann solange kostenlose Neulieferung des Musters verlangen, wie die gelieferten Muster von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen bzw. den Produktionsunterlagen in nicht lediglich unerheblichem Umfang abweichen und die Nachlieferung für G.W.P. zumutbar ist.
2. Entspricht das Muster den vorbezeichneten Anforderungen, so hat der Kunde das Muster zu genehmigen. Genehmigt er dennoch das genehmigungsfähige Muster auch nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung durch G.W.P. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht oder verweigert er die Genehmigung endgültig, so gilt das Muster als genehmigt.
3. Das genehmigte Muster beschreibt die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der in Serie herzustellenden Werkstücke. Eine Beschaffenheitsgarantie folgt daraus nicht.

VII. Werkstücke

1. Die Herstellung der Werkstücke erfolgt in China. G.W.P. ist berechtigt, für die Herstellung ein anderes Material zu verwenden, sofern dieses über die gleichen oder bessere Materialeigenschaften als das vereinbarte Material verfügt oder der Kunde nach Hinweis von G.W.P. auf die Wahl eines anderen Materials das gelieferte Muster genehmigt hat.
2. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung schuldet G.W.P. die Lieferung FCA Zhongshan (China) einschließlich normaler Verpackung. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. G.W.P. empfiehlt dem Kunden dringend, für den weiteren Transport auf eine von

G.W.P. empfohlene Spedition zurückzugreifen. G.W.P. weist den Kunden darauf hin, dass die Kalkulation auf der Grundlage einer Beauftragung einer von G.W.P. empfohlenen Spedition erfolgt.

Entscheidet sich der Kunde dennoch für eine andere Spedition, so ist G.W.P. berechtigt, dem Kunden den daraus entstehenden Mehraufwand zu berechnen.

3. Der für die Herstellung der Werkstücke vereinbarte Preis ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit Übergabe der Werkstücke an die den Transport ausführende Person in Zhongshan fällig.

VIII. Lieferzeit und Verzug

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden auszuhandigender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt insoweit nicht, als G.W.P. die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Ausspernung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt G.W.P. in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der vom Verzug betroffenen Lieferungen verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen des Verzugs hat der Kunde nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes. In allen Fällen, in denen die Haftung von G.W.P. über eine Entschädigung in der in Satz 1 genannten Höhe hinaus geht, ist Abschnitt XIV. (Haftung) anwendbar.
4. Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn sich G.W.P. mit seiner Leistung in Verzug befindet.

IX. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von G.W.P. sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. G.W.P. ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist G.W.P. berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn G.W.P. über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Kunde in Verzug, so ist G.W.P. berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, dass G.W.P. einen höheren Schaden nachweisen kann.
4. Wenn G.W.P. Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellung, Scheckrückgabe), ist G.W.P. berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn G.W.P. Schecks angenommen hat. G.W.P. ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitenleistung zu verlangen.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die G.W.P. aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden G.W.P. die folgenden Sicherheiten gewährt, die G.W.P. auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware einschließlich der Planungsunterlagen, Werkzeuge und Muster bleibt Eigentum von G.W.P. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für G.W.P. als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für G.W.P. Erlischt das (Mit-)Eigentum von G.W.P. durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf G.W.P. übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von G.W.P. unentgeltlich. Ware, an der G.W.P. (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an G.W.P. ab. G.W.P. ermächtigt ihn widerruflich, die an G.W.P. abgetretenen Forderungen für Rechnung von G.W.P. im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von G.W.P. hinweisen und G.W.P. unverzüglich benachrichtigen, damit G.W.P. seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, G.W.P. die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist G.W.P. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
6. Hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Planungsunterlagen behält sich G.W.P. das ausschließliche Nutzungsrecht vor; die vorstehenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gelten entsprechend.

XI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person an den Kunden über. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzugs.

XII. Sachmängel

1. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies G.W.P. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, ist der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung G.W.P. schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Lieferung auch in soweit als genehmigt.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag – dies ist vom Kunden stets nachzuweisen –, wird G.W.P. nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.
3. Zur Vornahme aller G.W.P. notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wenn G.W.P. schuldhaft einen Mangel innerhalb einer angemessenen vom Kunden gesetzten Frist nicht beseitigt hat, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von G.W.P. Erstattung der notwendigen Kosten zu verlangen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden bedarf es der Fristsetzung nicht. In diesem Fall ist G.W.P. jedoch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Gutschriften für die Erstattung mangelhafter Ware werden erst nach deren Rücksendung an einen von G.W.P. zu benennenden Ort vorgenommen.
4. Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung trägt G.W.P. nicht, soweit diese dadurch veranlasst sind, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Änderungen, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Beanspruchung.
7. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Abweichend davon wird die Mangelfreiheit und Haltbarkeit von Werkzeugen für die gesamte Lebensdauer des Werkzeuges im Sinne von Abschnitt V. Nr. 2 gewährleistet.
8. Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Bestimmungen in Abschnitt XIV. (Haftung). Weitergehende oder andere als die unter Ziffer VII. geregelten Ansprüche gegen G.W.P. und dessen Erfüllungsgeldner wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Insbesondere bedarf die Übernahme einer Garantie in jedem Falle einer schriftlichen Vereinbarung.
9. Mängelansprüche stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm bestellte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Er wird G.W.P. unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte dem Kunden gegenüber solche Rechte an der Ware behaupten. Der Kunde stellt G.W.P. auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung ihrer Rechte frei und gewährt G.W.P. einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich für die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten.

XIV. Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegen G.W.P. bestehen grundsätzlich nur, wenn dieser oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. G.W.P. haftet für einfache Fahrlässigkeit jedoch dann, wenn die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren ordnungsgemäße Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung für Vermögensschäden hinsichtlich deren Umfangs auf den unmittelbaren Vermögensschaden und hinsichtlich deren Höhe auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer Garantie.
3. Soweit die Haftung von G.W.P. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von G.W.P.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist oder sich aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmungen.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Potsdam ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zusätzliche Angebotsbedingungen der G.W.P. Manufacturing Services AG

In Ergänzung zum Angebot erörtern wir ohne Anspruch auf Vollständigkeit zur Verringerung der kundenseitigen Rückfragen unsere Angebotsbedingungen und gehen auf verfahrensspezifische Details ein. Unser Ziel ist ein Komplettpreis mit den Kosten für alle Produktionsschritte – zum Beispiel Guss, Fräsen, Schleifen, Trowalisieren, Beschichten. Der verfahrensübergreifende Ansatz von G.W.P. kommt dabei zum Tragen: Unser Preis berücksichtigt auch die anfallenden Transaktions- und Gemeinkosten, die zwischen den Produktionsschritten anfallen: Transporte zwischen Produktionsstätten, Qualitätssicherung und Dokumentationen.

1. Allgemeines

- a) Die im Angebot genannte Kunden-Zeichnungsnummer ist Basis für den zugehörigen Preis „nach Zeichnung“. Die Auswahl der zur Erlangung des Zeichnungsstandes notwendigen Fertigungsverfahren obliegt dabei G.W.P.
- b) Preise für beigestelltes Kundenmaterial (Montageelemente, kundenspezifisches Material) sind enthalten soweit bekannt. G.W.P. nimmt bei der Beistellung einen angemessenen Gewinnzuschlag auf das beigestellte Material vor oder beschafft sich zu gleichen Konditionen das Material vom Lieferanten des Kunden. Bei angespannter Rohstofflage behalten wir uns auch kurzfristige Preisanpassungen vor.
- c) Die von uns gefertigten Werkzeuge für Prototypen dienen ausschließlich der Nutzung in unserem Hause. Eine Auslieferung ist ausgeschlossen. Die Gießformen werden zum Ende des auf die Beauftragung folgenden Kalenderjahres ohne Rückfrage unsererseits entsorgt. Gegen eine Lagerpauschale gemäß unserer aktuellen Preisliste kann der Einlagerungszeitraum um ein Kalenderjahr verlängert werden. Die unter der Gießformposition angegebene Formausbringung ist die zu erwartende Mindestausbringung. Bei längerem Halt der Gießformen stehen Ihnen diese bis zum Verschleiß unter Berücksichtigung der Lagerdauer zur Verfügung.
- d) Material: gleich oder ähnlich Kundenanforderung (siehe AGB).
- e) Preise inkl. G.W.P.-Standard-Verpackung, einmaligem Transport zum Verschiffungshafen, Ex-/Importabwicklung. Importzölle sind bei Lieferungen nach Deutschland inklusive. Basis des Angebots sind ferner die G.W.P.-Qualitätsstandards, die den deutschen oder internationalen Standards für das jeweilige Verfahren entsprechen. Ergänzende oder weitergehende QS-Tests sind nicht im Preis enthalten und müssen definiert und explizit angeboten werden.
- f) Die Losgröße für die Erstserie wird in Abstimmung mit dem Kunden unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Liefererfordernissen optimiert.
- g) Änderungen der technischen Daten bzw. Konstruktionen für Werkzeuge oder Werkstücke kommen einer Bestelländerung gleich. Die G.W.P. AG prüft deshalb zwingend zunächst die Umsetzbarkeit und Kostenauswirkung der Änderungen. Die Werkzeug- bzw. Serienproduktion ist mindestens für den Prüfungszeitraum ausgesetzt. Falls nötig, erhalten Sie von uns ein geändertes Angebot für Werkzeugänderungen, Werkzeugneubau oder Serienproduktion inklusive voraussichtlicher Lieferzeiten.
- h) Serienfertigung ohne vorherige Musterlieferung und -freigabe erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Risiko des Kunden. Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen.

2. Bedingungen für Druckguss-Angebote

- a) Alle Druckgussteile werden geliefert im Zustand „vorbereitet zum Pulverbeschichten“ falls nicht anders spezifiziert. Die Standardprozedur hierfür ist „geschliffen, trowalisiert“. Bei besonderen Kundenspezifikationen enthält der Preis unter Umständen das geeignete Nachbearbeitungsverfahren (z.B. Glasperlenstrahlen).
- b) Der Preis enthält die zum Schutz der hergestellten Oberfläche notwendige Verpackung.
- c) Kundenspezifische Ausnahmen können vereinbart werden.
- d) Es gelten die Toleranzen für Gussteile nach ISO 8062.
- e) Für nachfolgende Fertigungsverfahren wie Fräsen oder Drehen gilt ISO 2768-1 m.
- f) Notwendige verfahrenstechnische Anpassungen wie Entformungswinkel und Wandstärken sind berücksichtigt, müssen im Einzelfall jedoch kundenseitig bestätigt werden.
- g) Bei Kundenzeichnungen mit für Druckguss ungeeigneter Legierung wählen wir eine geeignete Standard-Druckgusslegierung aus. Der Kunde muss diese jedoch unter konstruktiven Gesichtspunkten bestätigen.

3. Bedingungen für Kunststoff-Spritzguss-Angebote

- a) Formteile werden ohne Anguss und gratfrei geliefert.
- b) Es gelten die Toleranzen für Kunststoffformteile nach DIN 16742.
- c) Der Preis enthält die zum Schutz der hergestellten Oberfläche notwendige Verpackung.
- d) Notwendige verfahrenstechnische Anpassungen wie Entformungswinkel und Wandstärken sind berücksichtigt, müssen im Einzelfall jedoch kundenseitig bestätigt werden.
- e) Bei Kundenzeichnungen mit für Spritzguss ungeeigneten Materialien wählen wir ein geeignetes Standard-Material aus. Der Kunde muss dies jedoch unter konstruktiven Gesichtspunkten bestätigen.

4. Transferzeiten für Transporte

- a) Seefracht: 30 bis 35 Werktage ab Werk abhängig vom Zielhafen
- b) Luftfracht: 7 bis 10 Tage (empfehlen wir nur bei Teilmengen für Ihren Produktionsstart)

Stand: 01-Juli-2016